

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Die Seite des SOG-Vorstandes : Militärgesetzrevision : keinen
Dringlichkeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärgesetzrevision: Keine Dringlichkeit



Noch bevor der Nationalrat die letzte Revision der Verordnung über die Armeeorganisation am 3. Oktober 2006 behandelt hatte, schaffte der Bundesrat mit der Vernehmlassung zu Änderungen des Militärgesetzes und eines Artikels der Armeeorganisation eine neue sicherheitspolitische Baustelle. Für den Vorstand liegt diese Vorlage quer in der Landschaft. Sie gehört zurückgestellt und nochmals überdacht. Sonst droht ohne Not ein weiteres Fiasco im Parlament. Dieser Lagebeurteilung schloss sich die Präsidentenkonferenz am 4. November 2006 an.

Denkpause als Chance

Genau einen Monat nach der Ablehnung der AO-Revision im Nationalrat beschloss die sicherheitspolitische Kommission des Ständerates, die Behandlung dieses Geschäftes vorläufig auszusetzen und vorerst vom VBS Antworten auf die offenen Fragen einzufordern. Die SOG begrüsst diese Denkpause und hofft, sie biete auch Gelegenheit, einige grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung der Armee zu erörtern. Dazu gehören die zur Revision vorgeschlagenen Artikel im Militärgesetz allerdings nicht.

Obligatorische Ausbildungsdienste im Ausland

Der Revision sieht vor, dass *Ausbildungsdienste ganz oder teilweise im Ausland durchgeführt werden können, wenn ihr Ziel durch einen Ausbildungsdienst im Inland nicht erreicht werden kann.*

Der Vorstand der SOG anerkennt und befürwortet, dass Ausbildungsdienste im Ausland nicht für freiwillig erklärt werden. Es macht keinen Sinn, die Ausbildungsziele nur mit reduzierten Bataillonen/Abteilungen oder nur dem Kader anzugehen. Aber die Kriterien, welche Ausbildungsziele wie erreicht werden sollen, sind aufzulisten. Kommt man zum Schluss, dass die inländischen Vorschriften (Vermeidung von Landschäden, limitierte Überschieserlaubnis, Tiefflugverbot) die Bedürfnisse der Kampftruppen zu sehr einschränken, muss die Ausbildung ins Ausland verlegt werden. Denn, soll die bewaffnete Neutralität nicht zur Leerformel verkommen, muss der Kampf der verbundenen Waffen geübt werden. Dazu gehören auch Mittel der Luftwaffe und der Infanterie. Will man die Idee des Aufwuchskerns für die klassische Verteidigung weiterverfolgen, müssen einzig die dafür bestimmten Truppen das glaubwürdig üben können. Wen das genau trifft und wie das aufgegleist werden soll, muss aber noch geklärt werden. Vor allem die aktive Kommandantengeneration hat ein Recht auf diese aufklärenden Präzisierungen.

Der Vorstand gibt aber auch zu bedenken, dass für die Milizkader ein Auslandeinsatz eine zusätzliche Belastung bedeutet. Ihre Dienstleistungen können aus praktischen Gründen (Vorbereitungen in der

Freizeit, berufliche Erreichbarkeit, Urlaub) eigentlich nur vor Ort funktionieren. Man könnte deshalb durchaus auch pragmatisch vorgehen. Das heisst, Ausnahmen, wie z. B. für die Luftwaffe mit den Kampffjets oder die Flab oder für weitere Truppengattungen, wären gesondert zu bewilligen.

Der Vorstand weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass gemäss der heutigen Bedrohungslage eine *Raumsicherungsoperation* viel wahrscheinlicher ist als eine *Verteidigungsoperation*. Sie kann aus geografischen und politischen Gründen nur im Inland geübt werden. Zudem sind die zivilen Partner einzubinden. Die Übung ZEUS hat gezeigt, dass dies möglich ist.

Nein zum Doppel-WK im Ausland

Die vorgesehene Änderung der Armeeorganisation, wonach *die Militärdienstpflichtigen im selben Jahr für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederholungskurse aufgeboden werden können, wenn diese ganz oder teilweise im Ausland durchgeführt werden*, stösst bei der SOG auf vehementen Widerstand. Die Verlängerung eines WK auf maximal sechs Wochen ist weder miliz- noch wirtschaftsverträglich und angesichts der sicherheitspolitischen Lage überhaupt nicht zwingend. Das Üben des Kampfes der verbundenen Waffen ist in einem 3-wöchigen WK möglich. Die Kommandanten kämpfen heute schon mit einer Flut von Urlaubs- und Dispensationsgesuchen (von der internationalen Grossfirma bis zu den KMU). Der Hinweis, im kommenden Jahr entfallende WK, übersieht, dass der betroffene Armeeingehörige vielleicht gar nicht mehr an der gleichen Stelle tätig ist. Hier wird der Bogen eindeutig überspannt. Mit dieser Idee gefährdet der Bundesrat die Bereitschaft, ein Ausbildungsobligatorium im Ausland zu akzeptieren.

Zudem leuchtet die Begründung nicht ein. Eine Anpassung an Klima und Topografie braucht es nicht, denn die Truppenplätze werden wohl kaum ausserhalb Europas liegen! Mit dem jährlichen WK sollte der Wehrmann auf einem Ausbildungsstand sein, der keine Vorbereitungszeit in der Schweiz mehr bedingt. Zudem darf erwartet werden, dass die Infrastruktur des Waffenplatzes durch Berufspersonal derart vorbereitet ist, dass die Truppe sofort zur Ausbildung schreiten kann. Müssen die

Waffenplätze über längere Zeit genutzt werden, sollen die Kompanien und Bataillone im überlappenden Rhythmus zum Einsatz kommen.

Verpflichtung des Berufspersonals zu Einsätzen im Ausland

Der Vorstand lehnt diese Auflage ab. Wer bereit ist, einen Auslandeinsatz zu leisten, soll in der Karriereförderung bevorzugt werden. Eine Laufbahnplanung, die Peace-Support-Operation-Einsätze (PSO) berücksichtigt, ist zu erstellen. Hier ist auf den Wettbewerb zu setzen. Es macht keinen Sinn, jemanden zu einem solchen Einsatz zu verpflichten, dem dafür das Sensorium fehlt. Abgesehen davon, dass längst nicht alle Berufsoffiziere benötigt werden und im Ausland auch nicht genügend stufengerechte Positionen frei sind. Bedeutend wichtiger wäre es, jenen, die bereit sind, einen solchen Einsatz zu leisten, keine Hindernisse in den Weg zu legen (Freistellung für den Einsatz, zugesicherte und stufengerechte Stelle nach der Rückkehr unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, angemessene Auslandszulage, Auswertung des Auslandeinsatzes). Die Berufskader stehen zurzeit unter einem gewaltigen Druck, es ist gefährlich, diesen ohne Not noch zu erhöhen.

Auslandeinsätze haben in der Schweiz nicht die gleiche Akzeptanz wie zum Beispiel in den skandinavischen Staaten. Dank der Zusicherung, dass die Einsätze freiwillig sind, passierte die Militärgesetz-Teilrevision 2001 die Volksabstimmung. Das soll auch für die Durchdiener gelten, die rechtlich gesehen Milizsoldaten sind. Daran ist nicht zu rütteln, sonst gehen Vertrauen und Glaubwürdigkeit verloren.

Friedensförderungsdienst

Die Absicht des Bundesrates, unbewaffnete Einsätze auch möglich zu machen aufgrund zwischenstaatlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen, stösst beim Vorstand der SOG ebenfalls auf Ablehnung. Die Militärgesetz-Teilrevision 2001 fand in der Volksabstimmung eine Mehrheit dank der Absicherung mit den UNO- und OSZE-Mandaten. Sie sind Garanten für die Neutralitätsverträglichkeit. Es besteht kein dringendes Bedürfnis, wegen Einzelfällen davon abzuweichen. Auch an der Kompetenzverteilung soll nicht gerüttelt werden. Der Bundesrat schreibt selbst, dass Auslandeinsätze der Armee einer hohen politischen Legitimität bedürfen. Die Befugnisse des Bundesrates sollen deshalb nicht erweitert und jene des Parlamentes geschmälert werden. Entzieht man dem Parlament hier weitere Entscheidungskompetenzen, verschwinden die PSO-Einsätze noch mehr aus der sicherheitspolitischen Diskussion, dringen sie immer weniger ins Bewusstsein der Bevölkerung. ■

In der nächsten Nummer:
«Sollen Schweizer Truppen
den WK im
Ausland durchführen?»

Gehört der Polizeidienst zur militärischen Grundausbildung?

Militärische Ausbildungskonzepte müssen immer wieder auf die aktuelle Bedrohungslage abgestimmt werden. Daraus kann jeweils abgeleitet werden, was innerhalb der verfügbaren Zeiten zwingend geübt werden muss und was bloss wünschbar ist. Polizeidienst erscheint zwar als Aufgabe militärischer Verbände nicht prioritär; aber die aktuelle Bedrohungslage verleiht ihm eine zunehmende Bedeutung. Gehört er demnach künftig auch zum Bestand der militärischen

Grundausbildung, oder ist eine entsprechende Ausbildung militärischer Verbände höchstens wünschbar ... oder sogar unerwünscht?

Stellungnahmen zu unserer Frage erwarten wir gerne bis zum 20. Dezember an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 2/2007.

Sollen Cluster-Bomben, gleich wie Personenminen, verboten werden, oder lässt sich die Blindgängerquote mit technischen Mitteln genügend reduzieren?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 10)

Zu dieser Frage sind uns zwei ausführliche Stellungnahmen kompetenter Fachleute zugegangen. Aus Platzgründen wurden die Texte etwas gekürzt, ohne die wesentlichen Aussagen zu tangieren.

Ein totales Verbot ist notwendig Welche Munitionen verbieten?

Klären wir zunächst die Begriffe: Es geht darum, die *nicht gelenkten Streumunitionen, deren Blindgänger beim Kontakt explodieren können*, zu verbieten. Diese unzuverlässigen Modelle werfen schwerwiegende humanitäre Probleme auf.

Die Schweiz besitzt rund 200 000 Systeme mit 24 bis 84 Streumunitionen. Es handelt sich dabei vorwiegend um die zusammen mit Israel entwickelten Streumunitionen M85. Diese in der Schweiz hergestellten M85 sind nicht gelenkt, sie sind mit einem Selbsterstörungsmechanismus (SD) ausgerüstet und so konzipiert, dass sie beim Aufprall explodieren.

Welche Probleme stellen die M85 SD?

Diese Munitionen stellen zwei Probleme: Einerseits treffen sie von ihrer Art her wahllos, da sie nicht gelenkt sind, und andererseits verwandelt ihr Auslösemechanismus die Blindgänger de facto in Antipersonenminen.

Da sie nicht gelenkt sind, fallen die M85 auf ein viel grösseres Gebiet als das identifizierte militärische Ziel. Und genau diese flächendeckende Wirkung wird angestrebt: Ein System mit Mehrfach-Raketenwerfern, das während einer Minute mit Streumunitionen bestückte Geschosse abwirft, erlaubt es, eine Fläche in der Grösse von dreissig Fussballplätzen zu bombardieren. Es gab bei den letzten Konflikten immer massive Abwürfe auf bevölkerte Zivilregionen, selbst wenn die kriegführenden Parteien behaupteten, sich strikte an die Genfer Konventionen gehalten zu haben, wie dies im Balkan, in Afghanistan und im Irak der Fall war. Dementsprechend sind die Streubomben in Tat und Wahrheit unvereinbar mit dem internationalen Kriegsrecht; es kann nicht vermieden werden, dass beim Abwurf die Zivilbevölkerung getroffen wird. Der Konflikt wird damit potenziell zum «totalen Krieg».

Ist die Selbsterstörung eine glaubhafte Lösung?

Was das Auslösen beim Aufprall betrifft, so stellt sich die Frage, ob der Selbsterstörungsmechanismus eine glaubwürdige und ausreichende Antwort auf die von den Blindgängern aufgeworfenen humanitären Probleme sei. Die Minenräumer der Vereinten Nationen haben bei den jüngsten Konflikten festgestellt, dass die Anzahl Blindgänger der Streumunitionen immer ein Vielfaches über den von den Herstellern angegebenen und von den Verteidigungsministerien übernommenen Raten liegt. Bezüglich der M85 mit SD hatten wir bis anhin keinen Zugang zu den Ergebnissen der Tests, die von Israel zwischen 1997 und 2000 in der Negev-Wüste für die Schweiz durchgeführt wurden. Tatsache ist jedoch, dass heute rund 1,2 Millionen Streumunitionen, darunter insbesondere Hunderte

von klar identifizierbaren M85-SD-Blindgängern den Südlibanon kontaminieren.

Die Blindgängerrate der M85 SD kann zwar im Moment noch nicht extrapoliert werden auf Basis der im Südlibanon gesammelten Daten, doch das Vorhandensein dieser Blindgänger auf dem Boden verstärkt zwangsläufig den schon bekannten Verdacht auf ein Problem mit der Zuverlässigkeit. Es sei hier daran erinnert, dass die Schweiz im Mai 2004 in Thun eine Demonstration zum Funktionieren des Selbsterstörungsmechanismus für die Militärexperten der Konferenz über die konventionellen Waffen (CCW) organisiert hat. Während dieser Demonstration auf dem Schiessstand funktionierten 75 % dieser Mechanismen nicht.

Der Sinn der Tests mit M85 besteht im Wesentlichen gerade darin, das einwandfreie Funktionieren des Selbsterstörungsmechanismus zu prüfen. Dazu braucht es reale Schiesssituationen, wo am meisten Blindgänger der Primärladung verursacht werden, wenn M85 SD beispielsweise in einen Wald, in Schlamm oder auf Sand fallen oder wenn die Wetterbedingungen ungünstig sind. In Wirklichkeit würden solche Tests eine dermassen gefährliche Konfiguration schaffen, dass die Experten sich weigern, diese Blindgänger für statistische Evaluationen einzusammeln. Die M85 SD werden deshalb auf einer harten und ebenen Oberfläche getestet, und die im Prospekt der RUAG angegebene Blindgängerrate der Primärladung liegt um 2%.

Die im Südlibanon angetroffene reale Kampfsituation ist ganz anders, und die unzähligen Blindgänger liegen auf bebauten Feldern, auf und unter dem Schutt der zerstörten Gebäude, im Innern der Häuser, an den Strassenrändern usw. Die humanitäre Auswirkung ist gewaltig.

Kann die Schweiz auf M85 verzichten?

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats (SiK-NR) erklärt, dass die Armee im Fall eines bewaffneten Konflikts diese Streumunitionen defensiv auf Schweizer Boden einsetzen werde. Angesichts der im Südlibanon trotz massiver Abdeckung mit Streumunitionen erzielten militärischen Resultate lohnt es sich, über den Sinn dieser Strategie und die humanitären Folgen für die Bevölkerung nachzudenken.

Die Streumunitionen werden wegen ihrer Wirkung gegen die Panzerfahrzeuge (Hohlladung) und gegen die Infanterie (Antipersonenwirkung des Splitterkörpers) verwendet. Die SiK-NR behauptet, dass die Schweiz im Fall des Verbots von Streumunitionen ihr Lager an klassischer Artilleriemunition massiv vergrössern müsste. Andere Länder entgegenen, dass diese Munitionen vorteilhaft ersetzt werden durch gelenkte Präzisionssysteme, wie sie für Fahrzeuge schon breit verfügbar sind, und durch gelenkte und für die